

## **Antwort der Verwaltung vom 08.07.2020**

**zur Drucksache VO/0397/20, Sitzung vom 16.06.2020 (SI/0282/20)**

**Betreff: Radverkehrskonzeptes Achse 6 – Beschlussqualität der Drucksache**

Die von Ihnen gestellte Rechtsfrage, ob die Entscheidungskompetenz stadintern bei der BV Langerfeld-Beyenburg liegt, beantworte ich auf Grundlage der mir zur Verfügung gestellten Informationen nachfolgend.

### I. Sachverhalt und Fragestellung

Nach dem aktuellen stadtgebietsweiten Radverkehrskonzept der Stadt Wuppertal - Achse 6, Planungsstand Abschnitte M und N- ist ein Radfahrstreifen auf der B7 im Bereich Jesinghauser Str./Dahler Str./Höfen geplant. Gemäß Drucksache V/0397/20 wurde die BV Langerfeld-Beyenburg im Beschlusslauf zum Grundsatzbeschluss über die Umsetzung dieses Planungsabschnitts angehört („Anhörung/Empfehlung“). Die BV Langerfeld-Beyenburg erachtet sich in dieser Angelegenheit für entscheidungsbefugt, da die Maßnahme gewichtige Auswirkungen auf den Stadtbezirk habe. Es stellt sich daher die Rechtsfrage, ob der BV Langerfeld-Beyenburg stadintern die Entscheidungskompetenz für den Grundsatzbeschluss gemäß Drucksache VO/0397/20 zukommt.

### II. Rechtliche Ausführungen

Die BV Langerfeld-Beyenburg hat keine Entscheidungskompetenz in dieser Angelegenheit. Mit ihrer Anhörung („Anhörung/Empfehlung“) gemäß Drucksache V/0397/20 sind die Beteiligungsrechte der BV Langerfeld-Beyenburg gewahrt.

Das Aufgabenspektrum der Bezirksvertretungen umfasst nach § 37 GO NRW

- unentziehbare gesetzliche Entscheidungsbefugnisse (§ 37 Abs. 1 GO NRW),
- unentziehbare gesetzliche Anhörungsrechte für Angelegenheiten, die den Stadtbezirk in besonderem Maße berühren (§ 37 Abs. 5 GO NRW) und
- Vorschlags- und Empfehlungsrechte, die die zentralen Gemeindeorgane zwingen, sich mit den speziellen Problemen und Anliegen des Stadtbezirks auseinanderzusetzen (§ 37 Abs. 5 GO NRW).

Nach § 37 Abs. 1 GO NRW entscheiden Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirksbezogene Allzuständigkeit). Dieser Regelung entsprechen die normenkonkretisierenden Bestimmungen in § 11 Abs. 2 der aktuellen Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 17.05.2017 (HS) und die detaillierteren Bestimmungen in den §§ 12- 14 HS. Bezirkliche Angelegenheiten sind Angelegenheiten, die in sachlicher Hinsicht keine stadtbezirksübergreifende Bedeutung haben (OVG Münster, Beschluss vom 29.10.2007, AZ.: 15 B 1517/07). Öffentliche Straßen haben sachlich rein bezirkliche Bedeutung, wenn sie lediglich in einem Bezirk liegen und allein den bezirklichen Verkehr

abwickeln (BeckOK Kommunalrecht, 12. Aufl., Stand 01.06.2020, § 37 Rdnr. 15; VG Köln, Urteil vom 16.03.2001, AZ.: 4 K 2305/98).

Die B 7 ist eine Bundes- und Hauptverkehrsstraße, die an die Autobahnen A 1 und A 46 und die B 51 angebunden ist und daher auch überörtlichen Schwerlastverkehr abwickelt. In Anbetracht dessen handelt es sich bei der B 7 nicht um eine bezirkliche Straße. Der vorstehenden Beurteilung entsprechen die Regelungen in der HS. Nach § 13 Abs. 1 HS fallen Bundesstraßen nicht unter die bezirklichen Straßen, über welche die BV entscheidet.

Hinzu kommt, dass das Radverkehrskonzept der Stadt Wuppertal ein einheitliches, stadtgebietsweites Gesamtkonzept der Verkehrslenkung und Verkehrsregelung darstellt. Diesem Gesamtkonzept ist nach seinem Inhalt und Zweck eine Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet und folglich eine bezirksübergreifende Bedeutung immanent; es besteht ein gesamtstädtisches Interesse an der Umsetzung dieses Radverkehrskonzeptes (Vgl. hierzu: BeckOK Kommunalrecht, 12. Aufl., Stand 01.06.2020, § 37 GO NRW Rdnr. 8). Allerdings sind nach § 13 Abs. 3 HS die BV für Maßnahmen der Verkehrslenkung betreffend bezirkliche Straßen zur Entscheidung berufen, vorliegend ist jedoch keine bezirkliche Straße betroffen.

In Anbetracht des Vorstehenden ist die BV Langerfeld-Beyenburg stadintern nicht entscheidungsbefugt. Ihr stehen nach § 37 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 15 Abs. 1 Nrn. 5 und 7, Abs. 3 HS ein Anhörungs- und ein Initiativrecht zur Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen zu, das sie gemäß Drucksache VO/0397/20 ausgeübt hat.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Saskia Wallot  
Justitiar/in



**STADT WUPPERTAL**

**Rechtsamt**  
004.11 Justitiariat

Am Clef 60  
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6998  
Telefax +49 202 563 8010  
E-Mail [saskia.wallot@stadt.wuppertal.de](mailto:saskia.wallot@stadt.wuppertal.de)

[www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)